# Anlage 1

Synopse zur Neufassung der "Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe)" ab dem 01.09.2015

eue Fassung				Neue Fassung			
Richtlinie	Datum	Änderung	in Kraft getre- ten	Richtlinie	Datum	Änderung	in Kraft getre
vom			01.07.2006	vom			01.07.2006
1. Änderung		24.06.2009	01.08.2009	1. Änderung		24.06.2009	01.08.2009
2. Änderung		27.09.2010	01.01.2011	2. Änderung		27.09.2010	01.01.2011
3. Änderung			Voraussichtlich 01.08.2013	3. Änderung		10.04.2013	01.08.2013
			01.08.2013	Neufassung		en hat in seine	01.09.2015
Richtlinien  zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII				Ausgestaltu 22 ff Sozialg Jugendhilfe zur Ausge gem. §§ 2	ng der Kin lesetzbuch beschlos Ric estaltung 2 ff Sozia	genden Richtli dertagespfleg n (SGB) VIII (k sen: htlinien der <u>Kinder</u> ta lgesetzbuch endhilfegeset	e gem. §§ (inder- und gespflege (SGB) VIII
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) Zielgruppe				Alteresis	gruppe	mumegeset	z (Rulia)
Ziciy	<u>ruppe</u>			i. Zien	<u> </u>		
				Neu 1.1 Zie	gruppe		
			4		9 - 14		
	<b>C1</b>	ird aom 88 '	22 hic 24 a	Unverändert			
ndertages	soflede w	110 05111. 00 /	( ) ( ) ( ) ( )				
ndertages							
3, 72 a u	nd 90 S	ozialgesetzb	uch Achtes				
3, 72 a u uch (SGB	nd 90 So VIII) un	ozialgesetzb d die §§ 4,	uch Achtes 13, 17, 22				
3, 72 a u uch (SGB es Gesetz	nd 90 So VIII) un es zur fr	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun	uch Achtes 13, 17, 22 g und För-				
3, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von	nd 90 So VIII) un es zur fr Kindern	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun ı (Kinderbild	uch Achtes 13, 17, 22 g und För- ungsgesetz				
3, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für	nd 90 So VIII) un es zur fi Kindern Kinder in	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter	uch Achtes 13, 17, 22 g und För- ungsgesetz drei Jahren				
3, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für	nd 90 So VIII) un es zur fi Kindern Kinder in	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun ı (Kinderbild	uch Achtes 13, 17, 22 g und För- ungsgesetz drei Jahren				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e	nd 90 So VIII) un es zur fr Kindern Kinder in ergänzend	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun ı (Kinderbild n Alter unter des Betreuu	uch Achtes 13, 17, 22 ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder	nd 90 Se VIII) un es zur fr Kindern Kinder in ergänzene in Tage	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuu seinrichtung	uch Achtes 13, 17, 22 g und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti	nd 90 So VIII) un ees zur fo Kindern Kinder in ergänzend in Tage gen Alter	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuu seinrichtung r bis zur Volle	uch Achtes 13, 17, 22 ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti 1. Lebens	nd 90 Se VIII) un es zur fr Kindern Kinder in rgänzend in Tage gen Alter jahres ge	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuu seinrichtung r bis zur Volle währt und is	uch Achtes 13, 17, 22 ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis-				
B, 72 a uuch (SGBes Gesetzerung von KiBiz) für owie als er Kinder chulpflichting der öff	nd 90 Se VIII) un es zur fr Kindern Kinder in ergänzend in Tage gen Alter jahres ge entlichen	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuur seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe	uch Achtes 13, 17, 22 ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis-				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti Lebens ng der öff e Kinder	nd 90 So VIII) un es zur fi Kindern Kinder in ergänzend in Tage gen Alter jahres ge entlichen agespfle	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuu seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti 1. Lebens ng der öff ne Kindert nen eige	nd 90 So VIII) un es zur fi Kindern Kinder in rgänzend in Tage gen Alter jahres ge entlichen agespfle enständig	ozialgesetzbid die §§ 4, rühen Bildun (Kinderbild n Alter unter des Betreuur seinrichtung bis zur Vollewährt und is Jugendhilfe ge hat gemgen Bildung	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti 1. Lebens ng der öff ne Kindert nen eige	nd 90 So VIII) un es zur fi Kindern Kinder in rgänzend in Tage gen Alter jahres ge entlichen agespfle enständig	ozialgesetzb d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuu seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti 1. Lebens ng der öff e Kindert nen eige ungs- und	nd 90 So VIII) un tes zur fr Kindern Kinder in Tage gen Alter jahres ge entlichen tagespfle enständig Betreuur	ozialgesetzbi d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuu seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem gen Bildung ngsauftrag.	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti d. Lebens ng der öff ne Kindert nen eige ungs- und	nd 90 So VIII) un es zur fi Kindern Kinder in rgänzend in Tage gen Alter gen Alter ahres ge entlichen ragespfled enständig Betreuur	ozialgesetzbid die §§ 4, rühen Bildun (Kinderbild n Alter unter des Betreuur seinrichtung bis zur Vollewährt und is Jugendhilfe ge hat gemgen Bildung ngsauftrag.	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie-				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti 1. Lebens ng der öff nen eige ungs- und fe Kindert  de Kindert	nd 90 So VIII) un ees zur fi Kindern Kinder in rgänzend in Tage gen Alter jahres ge entlichen agespfleg enständig Betreuur	ozialgesetzbi d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuu seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem gen Bildung ngsauftrag.	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie- es zu einer				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti 1. Lebens ng der öff e Kindert nen eige ungs- und e Kindert  die \ geeig	nd 90 So VIII) un tes zur fi Kindern Kinder in Tage gen Alter jahres ge entlichen agespfleg enständig Betreuur agespfleg /ermittlur	ozialgesetzbi d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuu seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem gen Bildung ngsauftrag. ge umfasst ng des Kinde agespflegep	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie- es zu einer person, so-				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti 1. Lebens ng der öff e Kindert nen eige ungs- und e Kindert  die \ geeig	nd 90 So VIII) un tes zur fi Kindern Kinder in Tage gen Alter jahres ge entlichen agespfleg enständig Betreuur agespfleg /ermittlur	ozialgesetzbi d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuu seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem gen Bildung ngsauftrag.	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie- es zu einer person, so-				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti d. Lebensi ng der öff ie Kindert nen eige ungs- und e Kindert geeig weit	nd 90 So VIII) un es zur fin Kindern Kinder in Tage gen Alter agespflegenständig Betreuur agespfleg/ermittlur gneten T diese n	ozialgesetzbi d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuur seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem gen Bildung ngsauftrag. ge umfasst ng des Kinde agespflegep icht von de	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie- es zu einer person, so- er sorgebe-				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti I. Lebens ng der öff e Kindert nen eige ungs- und e Kindert  • die \ geeig weit recht	nd 90 So VIII) un tes zur fr Kindern Kinder in Frgänzend in Tage gen Alter gentlichen agespfleg enständig Betreuur agespfleg /ermittlur gneten T diese n igten	ozialgesetzbi d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuu seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem gen Bildung ngsauftrag. ge umfasst ng des Kinde agespflegep	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie- es zu einer person, so- er sorgebe-				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti 1. Lebens ng der öff e Kindert nen eige ungs- und e Kindert geeig weit recht wird,	nd 90 So VIII) un es zur fi Kindern Kinder in Ergänzend in Tage gen Alter gen Alter agespfleg enständig Betreuur agespfleg /ermittlur gneten T diese n igten	ozialgesetzbi d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuur seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem gen Bildung ngsauftrag. ge umfasst ng des Kinde agespflegep icht von de Person nach	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie- es zu einer person, so- er sorgebe- chgewiesen				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti d. Lebensi ng der öff ie Kindert nen eige ungs- und e Kindert geeig weit recht wird, die	nd 90 So VIII) un es zur fin Kindern Kinder in Tage gen Alter gen Alter agespfleg enständig Betreuur agespfleg /ermittlur gneten Tagen Fachliche	ozialgesetzbi d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuur seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem gen Bildung ngsauftrag. ge umfasst ng des Kinde agespflegep icht von de Person nac Beratung,	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie- es zu einer person, so- er sorgebe- chgewiesen  Begleitung				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti I. Lebens ng der öff e Kindert nen eige ungs- und e Kindert  • die \ geeig weit recht wird, • die und	nd 90 So VIII) un tes zur fr Kindern Kinder in Tage gen Alter jahres ge entlichen agespfleg enständig Betreuur agespfleg /ermittlur gneten T diese n igten F	ozialgesetzbi d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuur seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem gen Bildung ngsauftrag. ge umfasst ng des Kinde agespflegep icht von de Person nac Beratung, Qualifizierur	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie- es zu einer person, so- er sorgebe- chgewiesen  Begleitung				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti Lebens ng der öff e Kindert nen eige ungs- und e Kindert geeig weit recht wird, die und gesp	nd 90 So VIII) un es zur fi Kindern Kinder in Eganzend in Tage gen Alter gen Alter jahres ge entlichen agespfleg enständig Betreuur agespfleg /ermittlur gneten T diese n igten F	ozialgesetzbiod die §§ 4, rühen Bildund (Kinderbilden Alter unter des Betreuur seinrichtunger bis zur Vollewährt und is Jugendhilfe ge hat gemgsauftrag. Ge umfassting des Kinder agespflegepicht von der Person nach Gualifizierur son,	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie- es zu einer erson, so- er sorgebe- chgewiesen  Begleitung ng der Ta-				
B, 72 a u uch (SGB es Gesetz erung von KiBiz) für owie als e r Kinder chulpflichti Lebens ng der öff e Kindert nen eige ungs- und e Kindert geeig weit recht wird, die und gesp	nd 90 So VIII) un es zur fi Kindern Kinder in Eganzend in Tage gen Alter gen Alter jahres ge entlichen agespfleg enständig Betreuur agespfleg /ermittlur gneten T diese n igten F	ozialgesetzbi d die §§ 4, rühen Bildun n (Kinderbild n Alter unter des Betreuur seinrichtung r bis zur Volle währt und is Jugendhilfe ge hat gem gen Bildung ngsauftrag. ge umfasst ng des Kinde agespflegep icht von de Person nac Beratung, Qualifizierur	uch Achtes 13, 17, 22 Ig und För- ungsgesetz drei Jahren ngsangebot en und im endung des it eine Leis § 3 KiBiz gs-, Erzie- es zu einer erson, so- er sorgebe- chgewiesen  Begleitung ng der Ta-				

die Beteiligung des/der Sorgeberechtigten durch Heranziehung zu einem Kostenbeitrag.

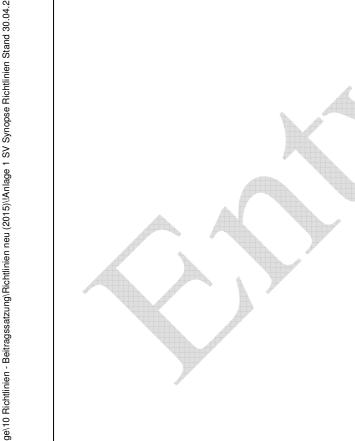
Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Tagespflege.

> Neu 1.2. Bildungsauftrag (ehemals 4.5) erweitert um Bildungsbegriff § 13 KiBiz

> Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

> Bildung ist die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung. Sie ist ein konstruktiver Prozess, bei dem Selbstbildung durch unmittelbare Wahrnehmung und aktives, experimentierendes Handeln einerseits und Einfluss der Umgebung andererseits im wechselseitigen Verhältnis zueinander stehen. Bildung wirkt darauf hin, die Entwicklung des Kindes zu einer eigenständigen Persönlichkeit und den Erwerb seiner sozialen Kompetenz unter Beachtung der in Artikel 6 und 7 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze zu fördern.

> Die Tagespflegeperson gestaltet ihre Bildungsangebote so, dass die individuellen Belange und die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Familien Berücksichtigung finden. Die Bildungsgelegenheiten sind so zu gestalten, dass die Kinder neben Wissen und Kompetenzen auch Bereitschaften und Einstellungen (weiter-) entwickeln. Die Tagespflegeperson beachtet, was die Kinder in ihren Bildungs- und Entwicklungsprozess einbringen, welche Möglichkeiten sie besitzen, welche Zeit sie benötigen, welche Initiative sie zeigen und stimmt ihr pädagogisches Handeln darauf ab. Die Tagespflegeperson schafft eine anregungsreiche Umgebung, die jedem Kind Freiräume, Muße und Zeit gibt, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten auf



seine Weise umzugehen. Dabei wird auch beachtet, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.

Die Tagespflegeperson bietet auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertagespflege. Die Tagespflegepersonen haben den Bildungsund Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen und deren erzieherische Entscheidung zu achten. Tagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Die gesundheitliche Entwicklung des Kindes ist zu fördern. Bei Vorliegen wichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Erziehungsberechtigten und das Amt für Jugend, Schule und Sport frühzeitig zu informieren, damit geeignete Hilfen vermittelt werden können. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Diese sogenannte Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus.

### II. Verfahren bei Antragstellung

### Verfahren bei Antragstellung

Auf Antrag des/der Sorgeberechtigten wird | Unverändert

für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist, die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Fachamt geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz vermittelt. Die Förderung des Kindes in Tagespflege muss für dessen Wohl geeignet und erforderlich sein.

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für dessen Wohl geeignet und erforderlich sein.

### neu

Der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes ist durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung und anhand eigener Angaben zu erbringen.

Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis.

unverändert

### neu

Die Kindertagespflege wird ausschließlich bewilligt für die Betreuung in den Räumlichkeiten der Tagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten.

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Tag gewährt, in dem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden eingegangen ist. Die Leistungen enden analog der schriftlichen Vereinbarung oder werden bei vorzeitigem Abbruch seitens der Kindeseltern bis zum Monatsende gewährt.

Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Tag gewährt, an dem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden eingegangen ist. Die Leistungen enden analog der schriftlichen Vereinbarung oder werden bei vorzeitigem Abbruch bis zum Monatsende gewährt.

### III. Leistungen

### III. Leistungen

### 3.1. Bewilligung und Vermittlung

# Die Kindertagespflege wird grundsätzlich ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden pro Woche bewilligt. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

### 3.1. Bewilligung und Vermittlung

Die Kindertagespflege wird grundsätzlich ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden pro Woche bewilligt. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

Von der Bewilligung ausgenommen ist die Tagespflege ausschließlich während der Schließzeiten anderer Kindertageseinrichtungen oder Offenen Ganztagsschulen.

Der Rechtsanspruch ist grundsätzlich mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich erfüllt, wenn

- die Erziehungsberechtigen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, keine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nicht arbeitsuchend sind.
- die Erziehungsberechtigten sich nicht in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
- die Erziehungsberechtigten keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten,
- nicht ohne eine darüberhinausgehende Betreuungszeit eine zum Wohle des Kindes entsprechende Förderung gewährleistet ist.

Satz 3 entfällt neu letzter Satz

Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ist der Rechtsanspruch grundsätzlich mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich erfüllt, wenn

- die Erziehungsberechtigen keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, keine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nicht arbeitsuchend sind.
- die Erziehungsberechtigten sich nicht in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden,
- die Erziehungsberechtigten keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten.
- ohne eine darüberhinausgehende Betreuungszeit eine zum Wohle des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, soll die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgen.

<u>Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig.</u>

<u>Auf V. Nachrang der Kindertagespflege wird verwiesen.</u>

Die Betreuungszeit soll 55 Stunden in der Woche einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten nicht überschreiten. Der Beginn und das Ende der außerhäuslichen Betreuung des Kindes sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht gewährleisten und dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen.

neu an dieser Stelle

Von der Bewilligung ausgenommen ist die Kindertagespflege ausschließlich während



der Schließungszeiten anderer Kindertageseinrichtungen oder Offenen Ganztagsschulen.

Die Vereinbarung einer Eingewöhnungsphase ist möglich, diese soll drei Wochen nicht überschreiten. Vor Beginn der Betreuung soll eine Eingewöhnungsphase erfolgen, welche eine Dauer von 3 Wochen nicht überschreitet.

Es besteht ein gesetzlicher kostenloser Unfallversicherungsschutz für über die Stadt Hilden vermittelte Kinder in der Tagespflege.

Es besteht ein gesetzlicher kostenloser Unfallversicherungsschutz für über die Stadt Hilden vermittelte Kinder <u>innerhalb</u> der <u>Kinder</u>tagespflege.

Bei Kindern, die in eine Kindertagesstätte wechseln, endet die Tagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf. Die Vereinbarung von Tagespflege für den Übergang oder während der Eingewöhnungsphase in die Kindertageseinrichtung ist möglich, diese soll drei Wochen nicht überschreiten.

Bei Kindern, die in eine Kindertagesstätte wechseln, endet die Kindertagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf. Die Vereinbarung von Kindertagespflege für den Übergang oder während der Eingewöhnungsphase in die Kindertageseinrichtung ist möglich, diese soll drei Wochen nicht überschreiten.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. eines jeden Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

Bei schulpflichtig werdenden Kindern endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.

<u>Die Finanzierung endet an dem Tag, an dem das betreute Kind nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist.</u>

# 3.2. Auszahlung der Kindertagespflegesätze

## 3.2. Auszahlung der Kindertagespflegesätze

Der Tagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine pauschalierte, auf die nächste volle Stunde aufgerundete, laufende Geldleistung (Tagespflegegeld) für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 4,60 Euro pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,88 Euro pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (für Verpflegung, Mietanteil, anteilige Heiz-, Strom-, Wasserkosten etc.).

Der Tagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine pauschalierte, auf die nächste volle Stunde aufgerundete, laufende Geldleistung (Kindertagespflegegeld) für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 5,10 Euro pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,88 Euro pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (in Anlehnung an die Betriebsausgabenpauschale gem. Bundesministerium der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6-S 2246/07/10002, 2009/0327067, BStBI I S. 642). Mit "Sachaufwand" sind die Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zu-

sammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, wie z. B. Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Verbrauchskosten wie Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc., Kosten der Steuerberatung, Reinigung, Buchführung, Bearbeitung der Korrespondenz mit der Rentenversicherung und der Krankenversicherung).

Bei der Ausübung der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/eines Elternteils erfolgt eine Kürzung des Entgeltes um diesen Betrag.

entfällt

Die Regelung unter VI. Essensgeld für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit bleibt hiervon unberührt.

Unverändert

Bei fehlender pädagogischer Ausbildung (z.B. als Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagog/in, Sozialarbeiter/in) und einer Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum reduziert sich die laufende Geldleistung auf 3,00 Euro pro Stunde und Kind. In diesen Fällen wird lediglich eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt.

Unverändert

Die Betreuung in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (Über-Nacht-Betreuung) wird pauschal mit 5 Stunden je Nacht vergütet. Unverändert

Bei einer Betreuung an Samstagen, Sonnund Feiertagen erfolgt eine 50 %ige Erhöhung des Stundensatzes.

Unverändert

neu

Ist eine vorübergehende Betreuung in Vollzeit erforderlich, wird das Pflegegeld maximal in Höhe der finanziellen Aufwendungen für Pflegestellen und Erziehungsstellen gewährt (Höhe gemäß Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in der jeweils geltenden Fassung).

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, **und** bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt

wurde, wird der 2-fache Betrag der Geldleistungen nach diesen Richtlinien gewährt.

Die monatliche laufende Geldleistung an Tagespflegepersonen ergibt sich aus folgender Berechnung:

Stunden pro Woche (aufgerundet auf die nächste volle Stunde) multipliziert mit Pflegesatz pro Stunde multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate.

Die Eingewöhnungszeit wird auf Grundlage der tatsächlich geleisteten Betreuungszeit vergütet.

Über die o.a. Beträge und Essensgelder nach Punkt VI hinaus sind private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Punkt 3.2 nicht berücksichtigt. Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Punkt 3.2. und Punkt VI.

Neben diesem Betrag werden nachgewiesene Aufwendungen der Tagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII (Stand 2011: 87,38 € jährlich) übernommen.

Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Alterssicherung nach dem SGB Viertes Buch (Mindestbeitrag 2013: 85,08 € monatlich) können übernommen werden. Berechnungsgrundlage:

Unverändert

Unverändert

neu

Tagespflegepersonen haben die Nachweise ihrer geleisteten Betreuungsstunden schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. Diese Dokumentationen sind nach Ablauf eines Quartals dem Fachamt vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn nach einer schriftlichen Aufforderung des Fachamtes mit einer Fristsetzung von 2 Wochen fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ab dem Folgemonat eingestellt.

unverändert

Neben diesem Betrag werden nachgewiesene Aufwendungen der Tagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII (Stand 2015: 96.80 € jährlich) übernommen.

Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Alterssicherung nach dem SGB Viertes Buch (Mindestbeitrag Stand 2015: 84,15 € monatlich) können übernommen werden. Berechnungsgrund-

Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.

Die hälftigen Aufwendungen zum Mindestbeitrag in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Stand 01.01.2013: 152,27 € / 154,45 € monatlich) können gemäß SGB VIII, § 23 Abs. 2,4 übernommen werden. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien. Die Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB Fünftes Buch und dem SGB Elftes Buch sind als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Berechnungsgrundlage: das jährliche steuerliche Jahresbruttoeinkommen der Ehegatten.

Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisschutz) übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien

Die Beiträge zu den vorgenannten Versicherungen werden jährlich angepasst.

Die Gewährung von Kindertagespflegegeld an unterhaltsberechtigte Personen (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.

Leben Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, wird Tagespflege nicht gefördert (familiennahe Tagespflege).

Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z.B. Fahrten zur Tageseinrichtung für Kinder, bei Kinderfrauen zur Begleitung der Kinder während der Betreuungszeit) können Fahrtkosten erstattet werden. Die Fahrtkostenerstattung entspricht entweder der Höhe lage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien. Die Kosten einer freiwilligen Rentenversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII maximal in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.

Die hälftigen Aufwendungen zum Mindestbeitrag in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Stand 2015: 154,51 € / 156,87 € monatlich) können gemäß § 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII übernommen werden. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien. Die Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB Fünftes Buch und dem SGB Elftes Buch sind als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Berechnungsgrundlage: das jährliche steuerliche Jahresbruttoeinkommen der Ehegatten.

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Leben Tagespflegeperson und Erziehungsberechtigte mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, wird Kindertagespflege nicht gefördert (familiennahe Kindertagespflege).

Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z.B. Fahrten zur Tageseinrichtung für Kinder) können Fahrtkosten erstattet werden. Die Fahrtkostenerstattung entspricht entweder der Höhe der nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder der nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einer Kilometerpauschale für PKW (0,30 € pro Kilometer). einer Kilometerpauschale für PKW (0,30 € pro Kilometer/einfache Wegstrecke).

### 3.3. Verfahren

Die laufende Geldleistung wird rückwirkend zum Ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang/Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit.

Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit von bis zu 30 Tagen im Jahr ist unerheblich. Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen. Nicht in Anspruch genommene Urlaubstage müssen bis zum 31.1. des Folgejahres abgegolten sein.

### 3.3. Verfahren

Die laufende Geldleistung wird rückwirkend zum Ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anteilig anhand der Betreuungstage. Sollte das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

Änderungen im Umfang des Betreuungsverhältnisses innerhalb eines Kalendermonats werden anteilig berücksichtigt.

Neu an dieser Stelle

Die Urlaubsregelung ist vorrangig zwischen der Pflegeperson und den Eltern abzustimmen.

Eine Unterbrechung der Betreuung wegen Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Jahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) ist unerheblich. Für über diesen Zeitraum hinausgehende betreuungsfreie Tage wird keine Geldleistung nach Punkt 3.2 gezahlt. Die Geldleistung für Urlaubs- oder Krankheitstage bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit der für diese Tage maßgeblichen Betreu-

Bei kurzfristigen durch Krankheit oder Urlaub begründeten Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 28 aufeinanderfolgende Kalendertage nicht überschreiten sollten, werden die laufenden Geldleistungen nach Punkt 3.2 weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung durch die Tagespflegeperson erfolgt.

ungsverhältnisse. Nicht in Anspruch genommene Urlaubstage der Tagespflegeperson müssen bis zum 31.1. des Folgejahres abgegolten sein.

Unverändert

neu

Vertretungen bei Krankheit oder Urlaub der Tagespflegeperson durch eine andere Tagespflegeperson werden mit der Geldleistung gem. Punkt 3.2 im Rahmen der Einzelstundenabrechnung vergütet.

Unverändert

Andern sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege (z.B. Arbeitslosigkeit, Mutterschutz), wird die Leistung für eine Übergangszeit von 3 Monaten unverändert weitergeführt. Nach dieser Übergangszeit wird die Betreuung auf maximal 25 Stunden pro Woche begrenzt.

Im Übrigen wird auf die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 4.6 verwiesen.

Unverändert

IV.

4.1.

### IV. Begleitung von Pflegestellen

### 4.1. Eignung der Tagespflegeperson

Die Eignung gemäß § 43 SGB VIII der Tagespflegeperson ist Voraussetzung zur Ausübung einer Tagespflegetätigkeit. Die Eignungsüberprüfung (persönliche Qualifikation, Eignung der Räume, Beratung, Antragstellung, Vermittlung) wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport vorgenommen und dokumentiert.

Die persönliche Eignung der Tagespflegeperson hängt insbesondere von deren Charakter/Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen ab. Die Tagespflegeperson muss körperlich gesund sein und soll in geordneten

Begleitung von Pflegestellen

Eignung der Tagespflegeperson

Die Eignung gemäß § 43 SGB VIII der Tagespflegeperson ist Voraussetzung zur Ausübung einer Tagespflegetätigkeit. Die Eignungsüberprüfung (persönliche Qualifikation, Eignung der Räume, <u>Haustiere</u>, Beratung, Antragstellung, Vermittlung) wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport vorgenommen und dokumentiert.

wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein.  Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, ist eine besondere Eignung erforderlich.	Unverändert  4.2 Bogloitung und Bogotung
4.2. Begleitung und Beratung	4.2. Begleitung und Beratung
Die Eltern und die Tagespflegepersonen werden durch die Fachberatung während des gesamten Betreuungsprozesses fachlich begleitet und beraten.	Unverändert
4.3. Qualifizierung	4.3. Qualifizierung
Das Fachamt ermöglicht der Tagespflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen nach § 17 KiBiz. Die Erstattung der Qualifizierungskosten durch das Amt für Jugend, Schule und Sport wird an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen des Amtes für Jugend, Schule und Sport für mindestens 1 Jahr gekoppelt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern. Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis ist das DJI - Curriculum Kindertagespflege; die Qualifizierung umfasst 160 Stunden.	Neu Für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Erzie- her/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädago- gen/in, Sozialarbeiter/in) ergibt sich grund- sätzlich als Basis zur Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis eine verkürzte Ausbildung von 80 Stunden.
	Wer Kinder mit Behinderungen betreut, be- nötigt neben einer besonderen Eignung und Erfahrung eine spezifische Zusatzqualifizie- rung eines zertifizierten Anbieters von min- destens 100 Stunden. Es gilt ein fachlicher Standard mit folgenden Themen:  - Menschenbild – Sichtweisen und Haltungen - Verhaltensprobleme bei Kindern mit Behinderung - Personenkreis: Menschen mit Behin-

T:\S1-1\Krone\Kindertagespflege\10 Richtlinien - Beitragssatzung\Richtlinien neu (2015)\\Anlage 1 SV Synopse Richtlinien Stand 30.04.2015.docx

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden über die Qualifizierung hinaus erforderliche Fortbildungen (60 Stunden in 5 Jahren) angeboten und finanziert, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Tagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden besteht.

derung

- Situation der Familie mit einem behinderten Kind
- Kooperationspartner der Familien mit einem Kind mit Behinderung - Netzwerk
- Supervision

Unverändert

Neu

Darüber hinaus werden auf Antrag maximal 50 € pro Jahr für erforderliche kostenpflichtige Fortbildungen erstattet.

Unverändert

### 4.4 **Pflegeerlaubnis**

### 4.4.1 Pflegeerlaubnis – Allgemein

Im Weiteren wird auf 3.2. verwiesen

Die Pflegeerlaubnis wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport für bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder ausgestellt. Sie ist zeitlich befristet. Die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder richtet sich nach der Eignung und dem Antrag der Tagespflegeperson. Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Pflegeverhältnisse einen Stundenplan zu führen und diesen halbjährlich dem Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen.

### Räumliche Voraussetzungen:

Die zur Kindertagespflege genutzten Wohnräume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.

Folgende Mindeststandards müssen für diese Räume erfüllt werden:

### Pflegeerlaubnis 4.4

### 4.4.1 Pflegeerlaubnis – Allgemein

Unverändert

Es dürfen maximal 8 Betreuungsverträge abgeschlossen werden.

Räumliche Voraussetzungen:

Unverändert

Mindeststandards für die genutzten Räume:

Für jedes Kind sollten eine Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie eine abgeschlossene Schlafgelegenheit vorhanden sein. Die genutzten Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein.

Die genutzte Küche muss ausreichend groß sein und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten.

Es müssen gesonderte Abstellflächen für Spielmaterial sowie kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein.

Die Sanitärausstattung muss mindestens aus 1 normalen WC, Töpfchen und Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.

Im Schlafraum sollten die Kinder selbstständig das Bett verlassen werden können. (Beispiel: bodennahe Schlaflandschaft).

Es sollte eine ausreichend große Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine Grünanlage fußläufig erreichbar sein.

Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten und Brandmelder müssen vorhanden sein.

Die Zustimmung des Vermieters muss vorliegen.

### 4.4.2 Pflegeerlaubnis - Großtagespflege

Mehrere Tagespflegepersonen können sich zusammenschließen (Großtagespflege). Der Zusammenschluss erlangt mit der Erteilung der Pflegeerlaubnisse keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von der Anzahl

Unverändert

Unverändert

Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein.

Es sollten Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein.

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Unverändert

### 4.4.2 Pflegeerlaubnis - Großtagespflege

Mehrere Tagespflegepersonen können sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege). Der Zusammenschluss erlangt mit der Erteilung der Pflegeerlaubnisse keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Anzahl der zu betreuenden Kinder

der Tagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab; es können max. 9 gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder von mindestens 2 Tagespflegepersonen betreut werden (eigene Kinder der Tagespflegepersonen, die ebenfalls dort betreut werden, zählen dabei mit).

Die Tagespflegeperson muss mindestens 3 Jahre Erfahrung in der Kindertagespflege oder eine pädagogische Ausbildung nachweisen. Maximal können 9 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, ein Platz-Sharing ist ausgeschlossen.

Eine weitere, namentlich feststehende Tagespflegeperson muss als Bereitschaftskraft in Vertretungsfällen zur Verfügung stehen.

Räumliche Voraussetzungen für Großtagespflegestellen

Die Tagespflege erfolgt in

- angemieteten Räumlichkeiten
- nicht privat genutztem Eigentum der Tagespflegeperson
- nicht genutzten Räumlichkeiten von Tageseinrichtungen für Kinder oder
- geeigneten betrieblichen Räumlichkeiten

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.

Folgende Mindeststandards müssen für diese Räume erfüllt werden:

Für jedes Kind sollten nach Möglichkeit 6 qm, davon 3,5 qm Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie 2,5 qm Schlaffläche vorhanden sein. Die Grundfläche soll in 3 Räume (pro TPP 1 abgeschlossene Einheit = 2 Gruppenräume und 1 gemeinschaftlicher Ruheraum) aufgeteilt sein. Alle Räume

hängt von der Anzahl der Tagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab; es können max. 9 gleichzeitig anwesende Tagespflegekinder durch höchstens 3 Tagespflegepersonen betreut werden. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 4 KiBiz). Bei 10 oder mehr Kindern findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

Unverändert

Im Verbund können maximal 9 Betreuungsverträge abgeschlossen werden, ein Platz-Sharing ist ausgeschlossen.

Eine namentlich feststehende <u>3.</u> Tagespflegeperson muss als Bereitschaftskraft in Vertretungsfällen zur Verfügung stehen.

Räumliche Voraussetzungen für Großtagespflegestellen

Unverändert

Unverändert

Mindeststandards für die genutzten Räume:

müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein. Nach Möglichkeit sollten sie ebenerdig (barrierefrei, kein Keller, kein Dachgeschoss) sein.

Zusatzfläche, die nicht zur Grundfläche zählt:

Die Küche muss ausreichend groß sein und den Hygienevorschriften entsprechen und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten.

Es müssen gesonderte Abstellflächen für Spielmaterial sowie kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein.

Die Sanitärausstattung muss mindestens aus 1 normalen WC, Töpfchen und Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.

Im Schlafraum sollten die Kinder selbstständig das Bett verlassen werden können. (Beispiel: bodennahe Schlaflandschaft).

Es sollte eine ausreichend große Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine Grünanlage fußläufig erreichbar sein.

Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten, Blitz-schutzanlage, Feuerlöscher (TÜV-geprüft), Brandmelder, 2 Rettungswege müssen vorhanden, Brandschutzauflagen erfüllt sein. Stellplätze für alle Kinderwagen sind wünschenswert.

Die Genehmigung zur Nutzung von Räumen als Großtagespflegestelle ist abhängig von der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt und das Gesundheitsamt. Die Zustimmung des Vermieters muss vorliegen.

Zusatzfläche, die nicht zur Grundfläche zählt:

Die Küche muss ausreichend groß sein und den Hygienevorschriften entsprechen und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten.

Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein.

Es sollten Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein.

Unverändert

Unverändert

Unverändert

Unverändert

### 4.4.3 Entzug der Pflegeerlaubnis

Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Tagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von Punkt 4.1 vor, leitet das Amt für Jugend, Schule und Sport einen Beratungsund Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt das Amt für Jugend, Schule und Sport nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

### 4.5 Bildungsauftrag

Die Tagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertagespflege. Die Tagespflegepersonen haben den Bildungsund Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen und deren erzieherische Entscheidung zu achten. Tagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Die gesundheitliche Entwicklung des Kindes ist zu fördern. Bei Vorliegen wichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Erziehungsberechtigten und das Amt für Jugend, Schule und Sport frühzeitig zu informieren.

### 4.4.3 Entzug der Pflegeerlaubnis

Unverändert

### 4.5 Bildungsauftrag

Entfällt an dieser Stelle, neu 1.2 Bildungsauftrag (erweitert) damit geeignete Hilfen vermittelt werden können. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Diese sogenannte Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus.

### 4.6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Tagespflegepersonen und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis (insbesondere das Ende) und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen. Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichen Umfang bedarf eines neuen schriftlichen Antrages.

Tagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Amt für Jugend, Schule und Sport unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vergl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Tagespflegeperson oder der betreuten Kinder
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

neu

### 4.5 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht

Unverändert

Unverändert

neu

Beabsichtigte Aufnahme bzw. Änderungen bzgl. Haltung von Haustieren in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege

# V. Nachrang der Tagespflege

### V. Nachrang der Kindertagespflege

neu

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr nicht

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr bereits vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz geltend zu machen. Sollte eine Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung nicht erreicht werden, wird die Kindertagespflege längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Für Schülerinnen/Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagsschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagsschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, ist die Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuungen, z.B. an Schulen oder Jugendeinrichtungen, zu prüfen.

Die Tagespflege wird weitergeführt, wenn die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist oder aus zeitlichen Gründen nicht ausreicht (Randzeitenbetreuung).

vollendet haben und die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung benötigen, ist vorrangig die erforderliche gesamte Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Kann die gesamte Betreuungszeit nicht durch die Kindertageseinrichtung erreicht werden, wird die Tagespflege ergänzend längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung gemäß der erforderlichen gesamten Betreuungszeit geltend zu machen. Kann die gesamte Betreuungszeit nicht durch die Kindertageseinrichtung erreicht werden, wird die Kindertagespflege ergänzend längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Der Nachweis über die Beantragung der längeren Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung ist vorzulegen.

Unverändert

Die <u>Kinder</u>tagespflege wird weitergeführt, wenn die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist oder aus zeitlichen Gründen nicht ausreicht (Randzeitenbetreuung).

Die Leistungen nach § 3 (2) und §§ 14 bis 16 SGB II sind vorrangig.

Ansprüche der/des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Kranken-

kasse, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit nach § 3 (2) und §§ 14 bis 16 SGB II) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor. VI. Kostenbeitrag VI. Kostenbeitrag Für die Inanspruchnahme der Förderung Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Tagespflege ist eine pauvon Kindern in Kindertagespflege ist eine schalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 KJHG vorgesehen. Der Kostenbeitrag ori-KJHG vorgesehen. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Kostenbeiträge entiert sich an der Höhe der Kostenbeiträge nach dem Gesetz zur frühen Bildung und nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsge-Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz). setz - KiBiz). Ein Kostenbeitrag wird gemäß der Satzung Unverändert der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Tagespflege im Stadtgebiet Hilden erhoben. Unverändert Die Kostenbeiträge werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern sozial gestaffelt. Eine Befreiung/Ermäßigung vom Kostenbeitrag ist vorgesehen. Essensgeld Essensgeld Als Essensgeld gelten bei einem Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden wö-Unverändert chentlich 25 € pro Monat sowie bei einem Betreuungsumfang ab 25 Stunden wöchentlich 50 € pro Monat als angemessen. Eltern entrichten dieses direkt an die Tagespflegeperson. Dieser Beitrag orientiert sich an den derzeit gültigen Beträgen für die Kindertagesein-Unverändert richtungen. Abweichende Regelungen sind. z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergikerkost, zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson abzustimmen. Bei einkommensschwachen Familien besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage des Unverändert Bildungs- und Teilhabegesetzes eine antei-

lige Übernahme des Essensgeldes in Höhe von monatlich 10 € (bei einem Betreuungsumfang bis zu 25 Stunden wöchentlich)

bzw. monatlich 20 € (bei einem Betreu- ungsumfang ab 25 Stunden wöchentlich) zu beantragen. Dazu gehören Kinder aus den Leistungsbereichen des SGB II (ALG II bzw. Hartz IV-Leistungen) und SGB XII (Emp- fänger von Grundsicherungsleistungen), des Wohngeldgesetzes (WoGG) und Kin- derzuschlagsempfänger nach dem Bundes- kindergeldgesetz (BKGG).	
VII. Ausnahmeregelung	VII. Ausnahmeregelung
In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.	Unverändert
VIII. Inkrafttreten	VIII. Inkrafttreten
Diese Richtlinien treten zum 01.08.2013 in Kraft.	Diese Richtlinien treten zum 01.09.2015 in Kraft. Die am 01.07.2006 in Kraft getretenen Richtlinien treten in der zuletzt gültigen

